

131. Ist für die Klage auf eine accessorische Konventionalstrafe der Gerichtsstand des Erfüllungsortes der Hauptobligation zuständig?

III. Civilsenat. Urt. 20. April 1886 i. S. R. und G. (Bekl.) w.
B. (R.) Rep. III. 369/85.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

In einem in Flensburg den 7. Mai 1884 zwischen dem Fischmeister R. zu Berlin und dem Fischmeister G. zu Stettin einerseits, dem Fischräucherer J. B. zu Flensburg andererseits geschlossenen schrift-

lichen Verträge verpflichteten erstere sich, dem S. B. 30—40 000 Pfund Nale, welche im September, Oktober und November 1884 in Schweden gefangen werden, für den festen Preis von 58 Pf. pro Pfund franko Flensburg in lebendem Zustande gegen bare Bezahlung bei jedesmaliger Abnahme zu liefern. Nale, welche über 1½ Pfund wiegen, dürfen Verkäufer zurückbehalten; sie versprechen aber unter Zusicherung einer Konventionalstrafe von 5000 M für den Fall des Zuwiderhandelns kein Sortieren stattfinden zu lassen, „bevor dem S. B. überliefert wird, mithin in Gegenwart von Käufer und Verkäufer“. Unter derselben Strafe versprechen sie ferner, vor Lieferung des zugesagten Quantums, kein Pfund Nal anderweitig zu verkaufen. Der Käufer behauptet, daß Verkäufer den unter Konventionalstrafe gestellten Verpflichtungen entgegengehandelt haben, und hat gegen dieselben vor dem Landgerichte zu Flensburg von der Strafe zunächst einen Betrag von 1600 M unter Vorbehalt seiner weiteren Rechte eingeklagt. Das Landgericht hat die Klage wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes abgewiesen. Auf Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Einrede der Unzuständigkeit, verworfen und die Revision der Beklagten gegen das Berufungsurteil ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt ohne Rechtsirrtum an, daß die Hauptobligation von den Beklagten in Flensburg zu erfüllen ist. Wenn die Revision die Hauptverbindlichkeit der Beklagten in Unterlassungen sieht, nämlich darin, daß letztere verpflichtet sind, vor Lieferung der vertragsmäßigen Menge Nale nicht anderweitig zu verkaufen, auch die Nale nicht ohne Zuziehung der Beklagten auszufortieren, und wenn sie demgemäß davon ausgeht, daß die Schuldner überall da ihre Obligation nicht erfüllen, wo sie der Obligation entgegenhandeln, sonst aber die Regel durchgreife, daß der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen habe, an welchen er zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnort hatte, so übersieht sie, daß jene Unterlassungen nur besondere Bestimmungen für die Ausführung der von den Beklagten übernommenen Lieferung sind. Die Beklagten haben versprochen, dem Kläger den Fang bis zur Lieferung von 30—40 000 Pfd. ungekürzt und ohne vorherige Ausfortierung in Flensburg zu übergeben, und für diese so gestaltete Hauptobligation ist Flensburg der Erfüllungsort. Im Gerichtsstande des Erfüllungsortes konnte aber auch die Klage auf Zahlung der Konventionalstrafe erhoben werden. Denn

die von den Beklagten versprochene Strafe hat nach der Auslegung des Berufungsgerichtes die Hauptverbindlichkeit nicht alterieren sollen, ist vielmehr nur accessorisch zur Sicherung vertragsmäßiger Erfüllung hinzugefügt worden. Wie sich aber die Rechtswirkungen einer solchen Verpflichtung des Schuldners nach dem örtlichen Rechte des Erfüllungsortes der Hauptverbindlichkeit bestimmen, ebenso ist auch das Gericht des Erfüllungsortes zuständig für die Klage aus jener Verpflichtung, welche nicht das eigentliche Obligationsobjekt bildet, sich vielmehr accessorisch an die Hauptobligation anschließt und somit als ein Teil der letzteren erscheint. Übrigens ist die Zuständigkeit des Landgerichtes Flensburg nach §. 29 C.P.D. auch schon aus dem Grunde nicht zu bezweifeln, weil das Berufungsgericht in thatsächlicher Begründung angenommen hat, daß die Kontrahenten mit der stipulierten Konventionalstrafe das Interesse des Klägers wegen nicht gehöriger Erfüllung der von den Verkäufern eingegangenen Verbindlichkeiten im voraus vertragsmäßig haben feststellen wollen.“